



Versorgung mit Gehhilfen

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Gehhilfen. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Gehhilfen?

Gehhilfen fördern die individuelle Mobilität und damit die selbständige Lebensführung von Menschen mit eingeschränkter Gehfähigkeit. Sie können z. B. Gangunsicherheiten ausgleichen, Sturzgefahren vermindern und die individuelle Mobilität gewährleisten.

Zu den vertraglich vereinbarten Gehhilfen zählen z. B.:

- Unterarmgehstützen
- Gehstöcke
- Handstöcke
- Mehrfußgehhilfen
- Achselstützen
- Arthritisstützen
- Gehgestelle
- Gehwagen

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die Versorgung umfasst die fachgerechte Versorgung mit dem benötigten Hilfsmittel sowie alle dazugehörigen Dienst- und Serviceleistungen, wie z. B. die umfassende Beratung, Einweisung in den Gebrauch, Lieferung und Montage.

Die Versorgung und die Einweisung haben sich an den gültigen Hygiene- Pflege- und Versorgungsstandards zu orientieren.

Das Hilfsmittel gehört nach der Auslieferung Ihnen. Der Vertragspartner erhält für seine Leistungen eine einmalige Vergütung von der LKK.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung ist durch den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass die Bereitstellung einer Gehhilfe zum Ausgleich der verminderten Belastbarkeit oder Leistungsfähigkeit erforderlich ist und der vorher eingeschränkte Aktionsradius hierdurch erweitert werden kann. Die Bestätigung erfolgt in Form einer ärztlichen Verordnung.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen [Vertragspartner](#) der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen [Einwilligungserklärung](#) an die LKK:

SVLFG
KK Leistung
Weißensteinstr. 70-72
34131 Kassel

Die [Einwilligungserklärung](#) finden Sie auf www.svlfg.de unter der Rubrik Service > [Hilfsmittel](#).

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, leiten wir diese an einen geeigneten Vertragspartner weiter. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Die Gehhilfen können ohne Genehmigungsverfahren direkt von unseren Vertragspartnern an Sie abgegeben werden, sofern die Abgabe in einfacher Stückzahl (je Körperseite) erfolgt.

Für Instandsetzungen außerhalb der Garantiezeit ist der LKK durch den Vertragspartner ein Kostenvoranschlag einzureichen.

Wie läuft die Beratung?

Aufgabe des Vertragspartners ist Sie umfassend zur Produktauswahl zu beraten und in das gewählte Produkt einzuweisen.

Die Einweisung hat zum Ziel, dass Sie sich soweit wie möglich selbstständig fortbewegen können. Zudem ist Ihnen zu vermitteln, wie eigenständig Komplikationen und Problemsituationen erkannt und vermieden werden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Die Produkte können durch den Vertragspartner in seinen Geschäftsräumen oder im Rahmen eines notwendigen Hausbesuches übergeben werden. Nach Absprache mit Ihnen, ist auch eine Lieferung zu Ihnen nach Hause möglich.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die Gehhilfe eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitätsgesicherte Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein medizinisch nicht notwendiges Produkt wünschen. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Ihre LKK